

UPDATE ÖPNV-RECHT

EIGENWIRTSCHAFTLICHER ANTRAG FÜR MEHR LINIEN ALS VORABBEKANNTMACHT

BVerwG, Beschl. vom 25.07.2019 – 8 B 53.19

Nachdem der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger eine Vorabbekanntmachung über die geplante Durchführung eines Vergabeverfahrens für ein Linienbündel mit sechs Buslinien veröffentlichte, beantragten die Klägerinnen Genehmigungen für eigenwirtschaftliche Verkehre auf diesen sowie auf vier weiteren Buslinien. Hierbei wiesen sie darauf hin, dass ihnen ein eigenwirtschaftlicher Betrieb nur möglich sei, wenn sämtliche der zehn beantragten Liniengenehmigungen erteilt würden. Die Genehmigungsbehörde lehnte den Antrag ab und erteilte stattdessen der Beigeladenen eine Genehmigung für den eigenwirtschaftlichen Betrieb der sechs vorab bekanntgemachten Linien. Die gegen die Entscheidung erhobenen Rechtsmittel der Klägerinnen blieben erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht wies nun auch die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision mangels klärungsbedürftiger Fragen zurück. Bereits auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ließe sich beantworten, dass ein Antrag auf Genehmigung eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs für mehrere Linien, der über den Gegenstand der Vorabbekanntmachung hinausgehe, nicht die Anforderungen der Vorabbekanntmachung erfülle und von ihr abweiche, wenn sich ihm nicht zumindest hilfsweise eine Antragstellung lediglich für die vorab bekanntgemachten Linien entnehmen lasse.

Bedeutung für die Praxis

Mangels Entscheidungserheblichkeit musste das Bundesverwaltungsgericht nicht über das Verhältnis zwischen Nahverkehrsplan und Vorabbekanntmachung entscheiden. Bedeutsam ist diese Frage vor allem in Fällen, in denen eine Vorabbekanntmachung zeitlich erfolgen muss, bevor die geplante Fortschreibung des Nahverkehrsplans umgesetzt werden konnte. Der VGH Baden-Württemberg als Vorinstanz hatte in seinem Urteil vom 10.07.2018 (9 S 2424/17) festgestellt, dass die streitgegenständliche Vorabbekanntmachung inhaltlich die Vorgaben des Nahverkehrsplans einhalte. Zusätzlich hat der VGH aber noch angemerkt, dass Einiges dafür spreche, dass die Vorabbekanntmachung auch im Falle einer Abweichung vom Nahverkehrsplan Vorrang gehabt hätte. So stehe es lediglich im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie den Nahverkehrsplan durchsetze oder nicht (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 1 PBefG). Hingegen sei die Genehmigung zwingend zu versagen, wenn der Antrag im Widerspruch zur Vorabbekanntmachung stehe (vgl. § 13 Abs. 2 a Satz 2 PBefG).